



**KPÖ-Gemeinderatsklub**

8011 Graz – Rathaus

Hofgebäude, Zimmer 114–118

Tel.-Nr.: + 43 (0) 316 – 872 2150

+ 43 (0) 316 – 872 2151

+ 43 (0) 316 – 872 2152

+ 43 (0) 316 – 872 2153

Fax: + 43 (0) 316 – 872 2159

E-Mail: [kpoe.klub@stadt.graz.at](mailto:kpoe.klub@stadt.graz.at)

**Gemeinderat Mag. Andreas Fabisch**

Donnerstag, 13. Juni 2013

**Antrag zur dringlichen Behandlung**

(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

**Betrifft: Keine Lizenzvergabe für Landesausspielungen mit Glückspielautomaten**

Mit der Novellierung des Glücksspielgesetzes (GSpG) wurde das Kleine Glücksspiel kompetenzrechtlich neu geregelt. Der Bundesgesetzgeber definiert erstmals den Begriff „Landesausspielungen mit Glückspielautomaten“ und nimmt diesen explizit vom Glücksspielmonopol aus. Nicht mehr den Ländern obliegt es, das kleine Glücksspiel zu regeln, vielmehr nimmt der Bund nun im neuen § 5 GSpG diese Kompetenz für sich in Anspruch. Während die auf Grund der bisher geltenden Landesgesetze bewilligten Glücksspielautomaten nur mehr bis 31.12.2015 betrieben werden dürfen, ist in Zukunft die Vergabe von bis zu drei Bewilligungen zur Aufstellung von Glücksspielautomaten in Automatensalons oder in Einzelaufstellung durch die Länder vorgesehen.

Seit Jahren schon lässt sich ein beunruhigendes Wachstum der Zahl der Spielsüchtigen in der Steiermark beobachten. Viele der Betroffenen vernichten im Verlauf ihrer Erkrankung ihre Existenz und die ihrer Angehörigen. Die Folgekosten für die öffentliche Hand sind enorm, wie aktuelle Zahlen des Landes Steiermark belegen. Der Bedarf an Therapie- und Beratungsangeboten steigt, Medienberichte über Beschaffungskriminalität im Zusammenhang mit Spielsucht sind auf der Tagesordnung.

Die Novellierung des GSpG verursacht zudem in der Glücksspielproblematik zusätzliche Probleme:

- Schon bisher verloren die kontrollierenden Landesbehörden bei Feststellung überhöhter Einsätze/Gewinne ihre Zuständigkeit. Nun wird das wohl bei jeder Verletzung der zahlreichen Detailvorschriften der Fall sein, da damit ja keine „Landesausspielung“ mehr vorliegt und in das Bundesmonopol eingegriffen würde.
- Die bisher illegale Praxis, Einsätze bis zu 10 Euro pro Spiel und Gewinne bis zu 10.000 Euro zu ermöglichen, ist jetzt Gesetz: Damit werden noch mehr SpielerInnen noch schneller in Sucht und Ruin getrieben.

- Die Sperre der Geräte nach einer bestimmten Spieldauer und die Begrenzung der Spiele pro Sekunde (Salons: 1/sek, Einzelaufstellung: 0,5/sek) ermöglicht aufgrund der höheren Einsätze immer noch Verluste von tausenden Euro in wenigen Stunden.

Insgesamt führt die Novellierung des Glücksspielgesetzes zu keiner hinreichenden Verbesserung in der Glücksspielproblematik. Die Landesregierung hat es aber in der Hand, die Aufstellung und den Betrieb von Glücksspielautomaten im Rahmen des § 5 GSpG zu verhindern, indem sie keine Bewilligungen zum Betrieb von Glücksspielautomaten erteilt.

Ich stelle daher namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

**Antrag zur dringlichen Behandlung**  
(gem. § 18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Der Gemeinderat der Stadt Graz fordert die Steiermärkische Landesregierung auf, keine Bewilligungen nach § 5 Glücksspielgesetz zum Betrieb von Glücksspielautomaten zu erteilen und ein allfällig dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegendes Landesgesetz über Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten legislativ bereits im Hinblick auf diese Zielsetzung zu gestalten.